



>edlohn-Baulohn

Übersicht Maler- und
Lackiererhandwerk

Inhaltsverzeichnis

Übersicht Maler- und Lackiererhandwerk.....	4
1. Arbeitszeit.....	4
1.1 Tarifliche Arbeitszeit	4
1.2 Flexible Arbeitszeit	4
2. Sozialkasse.....	4
2.1 Name der Sozialkasse.....	4
2.2 Aufgaben.....	4
2.3 Beiträge.....	4
2.4 Meldeverfahren	4
3. Entgeltbestandteile	4
3.1 Mindestlohn	4
3.2 Urlaubsanspruch Tage	5
3.3 Urlaub - Entgelt	5
3.4 Weihnachtsszuwendung – Jahressonderzahlung (außer Saarland)	6
3.5 Vermögensbildung (außer Saarland).....	6
4. Winterregelung	7
4.1 Winterkündigung	7
4.2 Feiertagsregelung im Dezember.....	7

© 2018 by eurodata AG

Großblittersdorfer Str. 257-259, D-66119 Saarbrücken

Telefon +49 681 8808 0 | Telefax +49 681 8808 300

Internet: www.eurodata.de E-Mail: info@eurodata.de

Version:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Stand:	Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.
Klassifikation:	öffentlich
Freigabe durch:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Diese Dokumentation wurde von **eurodata** mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit erstellt. **eurodata** übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der Angaben in der Dokumentation. Weiterhin übernimmt **eurodata** keine Haftung gegenüber den Benutzern der Dokumentation oder gegenüber Dritten, die über diese Dokumentation oder Teile davon Kenntnis erhalten. Insbesondere können von dritten Parteien gegenüber **eurodata** keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und soweit es sich um Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

Übersicht Maler- und Lackiererhandwerk

1. Arbeitszeit	
1.1 Tarifliche Arbeitszeit	Durchschnittliche Arbeitszeit: 40 Std./Woche Mo - Fr = 8,00 Std. Andere Verteilung durch Betriebsvereinbarung möglich. Führung eines Arbeitszeitkontos zur Vermeidung von Saison-Kug möglich.
1.2 Flexible Arbeitszeit	Zur Vermeidung von witterungsbedingten Kündigungen bei gewerbl. AN. Ausgleichszeitraum: April – März <ul style="list-style-type: none"> • Ausgleichskonto Arbeitszeit- und Entgeltkonto Arbeitszeitguthaben max. 170 Std. Arbeitszeitschuld max. 30 Std. Am 31. März werden Guthabenstunden mit Mehrarbeitszuschlag ausgezahlt, Minusstunden werden ins neue Arbeitszeitkonto übernommen.
2. Sozialkasse	
2.1 Name der Sozialkasse	Besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks (zvk) - Gemeinnützige Urlaubskasse für das Maler- und Lackiererhandwerk (uk) http://www.malerkasse.de/
2.2 Aufgaben	Beihilfen zur Unfall-, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrente und Altersruhegeld, Erstattung der Urlaubsvergütung.
2.3 Beiträge	Sozialkassenbeitrag <ul style="list-style-type: none"> • gewerbl. AN, geringfügig o. kurzfristig Beschäftigte 14,3 % der Bruttolohnsumme davon entfallen: auf das Urlaubsverfahren 12,3 % auf die Zusatzversorgung 2,00 % • Angestellte, einschließlich kaufmännisch geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte 2,00 % des Bruttomonatsgehalts
2.4 Meldeverfahren	Die monatliche Bruttolohnsummen- und Beitragsmeldung ist spätestens bis zum 15. des folgenden Monats einzureichen.
3. Entgeltbestandteile	
3.1 Mindestlohn	Seit 01.Mai 2018 Tarifgebiet Ost: Ungelernte AN: 10,60 €/Std. Gelernte AN, Gesellen: 12,40 €/Std. Tarifgebiet West: Ungelernte AN: 10,60 €/Std. Gelernte AN, Gesellen: 13,30 €/Std.

	<p><i>Berlin:</i></p> <p>Ungelernte AN: 10,60 €/Std.</p> <p>Gelernte AN, Gesellen: 13,30 €/Std.</p> <p>Ab 01.Mai 2019</p> <p><i>Tarifgebiet Ost:</i></p> <p>Ungelernte AN: 10,85 €/Std.</p> <p>Gelernte AN, Gesellen: 12,95 €/Std.</p> <p><i>Tarifgebiet West:</i></p> <p>Ungelernte AN: 10,85 €/Std.</p> <p>Gelernte AN, Gesellen: 13,30 €/Std.</p> <p><i>Berlin:</i></p> <p>Ungelernte AN: 10,85 €/Std.</p> <p>Gelernte AN, Gesellen: 13,30 €/Std.</p>
3.2 Urlaubsanspruch Tage	<p>Seit 01. Januar 2016:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Volljährige gewerbl. AN <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbezugehörigkeit bis 12 Jahre: 25 Urlaubstage - Gewerbezugehörigkeit ab 12 Jahren: 28 Urlaubstage - Gewerbezugehörigkeit ab 22 Jahren: 30 Urlaubstage <p>Bemessungsgrundlage für Gewerbezugehörigkeit sind in der Lohnnachweiskarten erfassten Beschäftigungszeiten.</p> <p>Ausbildungszeiten werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Schwerbehinderte erhalten 5 Zusatzurlaubstage</p> <p><i>Formel zur Berechnung der Urlaubstage:</i></p> <p>Urlaubsanspruch des AN pro Urlaubsjahr / 12 = Urlaubstage pro Monat</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angestellte <ul style="list-style-type: none"> - nach dem 18. Lebensjahr: 26 Arbeitstage - nach dem 18. Lebensjahr und 5 Jahren Betriebszugehörigkeit: 29 Arbeitstage - nach dem 35. Lebensjahr: 29 Arbeitstage - nach dem 35. Lebensjahr und 5 Jahren Betriebszugehörigkeit: 30 Arbeitstage <p>Schwerbehinderte erhalten 5 Zusatzurlaubstage</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche AN und Azubis: <ul style="list-style-type: none"> - bis 15 Jahre: 25 Arbeitstage - 16 Jahre: 23 Arbeitstage - 17 Jahre: 23 Arbeitstage - 18 Jahre: 23 Arbeitstage <p>Schwerbehinderte erhalten 5 Zusatzurlaubstage</p>
3.3 Urlaub - Entgelt	<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbl. AN <p>bei einem Urlaubsanspruch von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 25 Arbeitstage: 9,50 % - 28 Arbeitstage: 10,60 % - 30 Arbeitstage: 11,40 % <p>des Bruttolohnes; bei Schwerbehinderten zusätzl. 1,9 %.</p>

	<p><i>Ausgleichsbeträge:</i></p> <p>Urlaubsentgeltanspruch erhöht sich bei Fehlzeiten, wie z.B. Krankheit ohne Entgeltfortzahlung, Wehrübung, Mutterschutz, Kurzarbeit um 38,35 € für jede volle Woche.</p> <p>Für die Wahrnehmung oder Ausübung von öffentlichen bzw. gesellschaftlichen Ämtern wird ein Ausgleichsbetrag von 7,67 € für jeden vollen Arbeitstag gewährt.</p> <p>Zusätzliches Urlaubsgeld von 15 %</p> <ul style="list-style-type: none"> • Volljährige gewerbl. AN im Auslernjahr <p>Das Urlaubsentgelt richtet sich nach dem durchschnittl. Bruttoverdienst der letzten 13 Wochen vor Urlaubsantritt.</p> <p>Zusätzliches Urlaubsgeld von 25 %</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche AN <p>Arbeitsentgelt der letzten 3 Monate / 65 = Urlaubsentgelt je Urlaubstag</p> <p>Zusätzliches Urlaubsgeld von 15 %</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche Azubis <p>Weiterzahlung der Ausbildungsvergütung</p> <p>Zusätzliches Urlaubsgeld von 25 %</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angestellte <p>Zusätzliches Urlaubsgeld von 25 %</p>
3.4 Weihnachtszuwendung – Jahressonderzahlung (außer Saarland)	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Beschäftigte <p>Auszahlung erfolgt mit der Novemberabrechnung.</p> <p>Der Anspruch beträgt bei einer Betriebszugehörigkeit zum Stichtag, dem 01. Dezember von mind. 12 Monaten 50 % und von mind. 24 Monaten 100 %.</p> <p>Teilzeitbeschäftigte erhalten anteilige Sondervergütung.</p> <p>Höhe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tarifgebiet West: 50 Ecklöhne (1 Ecklohn = 16,18 €) - Tarifgebiet Ost: 30 Ecklöhne (1 Ecklohn = 15,35 €) <ul style="list-style-type: none"> • Azubis <p>Höhe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. Lehrjahr, 4 Monate im Betrieb: 130,00 € - 2. Lehrjahr, 12 Monate im Betrieb: 170,00 € - 3. Lehrjahr, 12 Monate im Betrieb: 210,00 € <p>Anspruchsvoraussetzungen: am Stichtag (01.12.) bestehendes Ausbildungsverhältnis und mindestens die oben angegebene Betriebszugehörigkeit.</p> <p>Sonderregelung im Auslernjahr (15 Ecklöhne)</p>
3.5 Vermögensbildung (außer Saarland)	<p>Nur alte Bundesländer und Berlin-West</p> <p>Anspruch auf einen monatl. AG-Zuschuss zur Vermögensbildung haben alle AN wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbl. AN: 0,15 € pro geleistete Arbeitsstunde bis max. 26,59 € - Angestellte: 26,59 € - gewerbl., kaufm. und techn. Azubis: 6,65 €

4. Winterregelung	
4.1 Winterkündigung	Gewerbl. AN kann in der Zeit vom 15.11. bis 15.03. gekündigt werden, wenn wegen schlechter Witterungsbedingungen die Arbeit voraussichtlich längere Zeit ausfällt.
	Voraussetzung für die Kündigung ist der vollständige Abbau von Guthabenstunden des Arbeitszeitkontos.
	AN ist bei Wiederaufnahme der Arbeit, spätestens vor Ablauf von vier Monaten nach Ausspruch der Kündigung bzw. zum 30. April wieder einzustellen.
	Er erwirbt seine alten Rechte, die Betriebszugehörigkeit gilt als nicht unterbrochen.
4.2 Feiertagsregelung im Dezember	24.12 und 31.12 sind Arbeitstage, wenn diese auf einen Wochentag fallen.

Hinweis:

Die Angaben in dieser Zusammenfassung beziehen sich auf die gültige Rechtslage im August 2018. Genaue Lohn- und Gehaltstarife sollten im konkreten Fall bei den Tarifpartnern nachgefragt werden, da etwaige Änderungen nicht auszuschließen sind.

Tarife, Texte und Berechnungen wurden unter Anwendung größter Sorgfalt zusammengestellt. Falls dennoch fehlerhafte Angaben oder irrtümliche Rechtsanwendungen vorliegen sollten, übernehmen wir keine Haftung.